

Anlage gem. § 7 Abs. 2 Archivsatzung der Stadt Genthin vom _____

Gebührenordnung

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in seiner Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in Verbindung mit § 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405) wurde die nachfolgende Gebührenordnung für das Stadtarchiv beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Gebührenordnung

(1) Für eine Leistung des Stadtarchivs Genthin wird nach Maßgabe dieser Ordnung eine Gebühr erhoben.

(2) Zu den Leistungen im Sinne dieser Ordnung zählen:

- Einsichtnahme in Findhilfsmittel und Archivalien, Recherche
- Reproduktionsarbeiten
- Einräumung von Nutzungsrechten
- Besondere Leistungen

§ 2 Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Ordnung ist und in § 6 geregelt wird.

§ 3 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

(1) Eine Gebühr nach § 2 dieser Ordnung wird nicht erhoben, wenn ein berechtigtes öffentliches Interesse an erkannt wird oder die Nutzer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

§ 4 Gebührenpflichtige

(1) Wer zu einer Leistung selbst oder durch Dritte Anlass gegeben hat oder unmittelbar begünstigt ist, ist zur Zahlung der jeweils zutreffenden Gebühr nach §§ 2 und 3 dieser Ordnung verpflichtet.

(2) Von mehreren an einer Leistung Beteiligten ist derjenige entgeltpflichtig, der die Leistung beantragt hat bzw. derjenige, den die Leistung unmittelbar begünstigt. Bei

mehreren Antragstellern oder unmittelbar Begünstigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

(1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der Benutzung und werden mit Ende der Benutzung fällig.

(2) Die Gebühren sind nach entsprechender Zahlungsaufforderung bei der Zahlstelle des Stadtarchivs einzuzahlen oder auf das Konto. zu überweisen.

§ 6 Gebührensätze

Der Gebührensatz für die Nutzung des Stadtarchivs beträgt bei

| | |
|--|-------------------------------|
| - persönlicher Nutzung | 8,00 €/ Tag 25,00 €/ Woche |
| - schriftlichen oder mündlichen Auskünften je angefangene halbe Arbeitsstunde | 10,00 € |
| - Reproduktionen je Seite | |
| DIN A4 | 0,50 € |
| DIN A3 | 1,00 € |
| - Ausgabe von digitalisierten Daten | 5,00 € |

§ 7 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage 01.01.2017 in Kraft.

Genthin, den

(Thomas Barz)
Bürgermeister